OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551618/3/KLe

Datum:
Linz, 2. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der J S, vertreten durch Jagdleiter H L, A, S, gegen den Spruchpunkt a) des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.5.2019, GZ: Agrar01-2-2019 (GJ S), BHGMJagd-2017-165784/196-SAM, betreffend Festsetzung des Abschussplanes nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als der Spruchpunkt a) des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.5.2019, GZ: Agrar01-2-2019 (GJ S), BHGMJagd-2017-165784/196-SAM, wie folgt lautet: „a) hinsichtlich der Hirsche (1 Kl. I, 1 Kl. II und 3 Kl. III) abgewiesen. Der Abschussplan hinsichtlich Rotwild als Wechselwild mit der Summe 0 gilt wie angezeigt“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 31.5.2019, GZ: Agrar01-2-2019 (GJ S), BHGMJagd-2017-165784/196-SAM, im Spruchpunkt a) den vom Jagdausübungsberechtigten erstellten Abschussplan hinsichtlich Rotwild festgesetzt (Abschusszahlen entsprechend Spalte D). Beim Abschuss von 7 St. Kahlwild ist ein I-er oder II-er Hirsch freigegeben / genehmigt. Der Fokus ist auf das weibliche Wild zu legen und in den Stückzahlen unbegrenzt. Als Rechtsgrundlage wurde § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF angeführt. In der Spalte D ist „Wechselwild 0“ angeführt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„Mit dem angeführten Bescheid wurde der beantragte Abschussplan beim Rotwild mit 1 I-er, 1 II-er und 3 mehrjährigen III-er Hirschen- Rest ohne Stückzahlbegrenzung auf folgende Regelung abgeändert: sobald 7 Stück Kahlwild erlegt sind, wird 1 I oder II-er Hirsch freigegeben. Weiters wurde die Einstellung der Rotwildfütterung angeordnet.

Begründung für die Beschwerde:
1) Das dem Bescheid zugrunde liegende Gutachten weist grobe Fehler und schwere Mängel auf.
In dem Gutachten des BJB, datiert mit 10.5.2019, wird der Flächenanteil der GJ S, in dem Rotwild vorkommt, mit max. 300 ha von 3 600 ha Gesamtfläche bemessen. Die Jagdbehörde selbst stellt im o.a. Bescheid fest, dass 2018/19 8 Stück Rotwild in 6 verschiedenen Revieren erlegt wurden. Bei einer durchschnittlichen Reviergröße von rd. 200 ha und der Tatsache, dass Rotwild auch in anderen Revierteilen vorkommt, ergibt sich eine Rotwildfläche mit einem Mehrfachen der angenommen 300 ha. Ausgehend von dieser groben Fehleinschätzung sind auch die folgenden gutachlichen Aussagen über Bestandesaufbau, falsche Bejagung, Bejagung des weiblichen Wildes, Fütterung etc. für den ggst. Fall nicht zutreffend.
Auf die aufgezeigte Zunahme älterer Hirsche wird überhaupt nicht eingegangen.
Tatsache ist, dass große Teilflächen unserer GJ seit jeher Teil des Rotwildvorkommens im A sind. In den letzten Jahren hat offensichtlich der Bestand im A insgesamt deutlich zugenommen. Offenbar haben die insgesamt hohen Rotwildbestände in G und die wesentlich besseren Einstands- und Äsungsverhältnisse in unserem Jagdgebiet, verglichen mit manch anderen Jagdrevieren, dazu geführt, dass sich auch vermehrt ältere Hirsche - völlig unabhängig von der Winterfütterung - im Sommer/Herbst aufhalten. Derzeit sind z.B. 3 mehrjährige Hirsche in meinem Revier, die bei der Winterfütterung nicht gesehen wurden. Die Winterfütterung des Rotwildes erfolgt seit Jahrzehnten ohne Probleme. Auffällig ist die Zunahme der Hirsche im Sommerzeitraum, die auch von den Grundbesitzen bemerkt wird.
Da es sich nur um einen geringen Teil der Rotwildfläche A mit schätzungsweise 20.000 ha handelt, ist eine eigenständige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der bekannten

Lebensweise des Rotwildes nicht möglich. Eine Regulierung des Rotwildbestandes ist nur auf großer Fläche, jedenfalls nicht in kleinen Randbereichen möglich.
Dass sich eine eigene Rotwildpopulation aufgebaut hat, wie der BJB feststellt, ist schlichtweg falsch und auch nicht möglich.
Bei den Abschusszahlen 2010-2018 werden immer wieder die Zwangsabschüsse von Gatterwild angeführt, die nichts mit dem natürlichen Wildvorkommen zu tun haben.
Wenn es der Behörde „verwunderlich erscheint", dass im letzten Jahr kein weibliches Wild im RT L erlegt wurde, handelt es sich um ein Einzelergebnis ohne Aussagekraft.
Die Bedenken hinsichtlich der Landeskultur sind unverständlich, da unsere Jagd eine nachhaltige Ier Jagd ist, was vom BJB völlig verschwiegen wird. Die angeführten Maßnahmen des BJB sind daher dort umzusetzen, wo es Probleme mit der Verjüngung gibt.
In der forst- und jagdfachlichen Stellungnahme wird eine dauernde und intensive Bejagung mit Reduktions- und Vertreibungseffekten verlangt. Wenn nur mehrjährige Hirsche im Sommer vorhanden sind und diese nach Ansicht der Behörde geschont werden müssen, wird dies nicht möglich sein.
2) Bei den Stellungnahmen des Bezirksjägermeisters über die ‚falsche Bejagung' und der Behörde, ‚dass sie die Ansicht vertreten muss, dass das Augenmerk nicht auf dem Schutz der Kulturen liegt, sondern lediglich ein Interesse am Abschuss mehrjähriger Hirsche gegeben ist', handelt es sich um unbegründete persönliche Ansichten. Die Behörde selbst stellt fest, dass bei der Begehung 2018- wie auch in den Vorjahren- die Stufe I erreicht wurde. 11 Flächen wurden mit der Stufe I und nur 3 mit der Stufe II beurteilt. Die folgenden Fotos zeigen die Waldverjüngung im RT L mit Buche, Ahorn, Esche, Tanne, Fichte etc.: [Fotos]
3) Die Einstellung der Rotwildfütterung ist weder rechtlich zulässig, noch fachlich erforderlich Die angesprochene Rotwildfütterung, die entsprechend der jagdfachlichen Kriterien angelegt wurde und betrieben wird, besteht seit rd. 5 Jahrzehnten. In diesem Zeitraum gab es nie Probleme mit irgendwelchen Schäden. Auch unter Berücksichtigung des guten Waldzustandes im Nahbereich ist keine Notwendigkeit für eine Auflassung gegeben. Rehwildfütterung Revierteil L [Foto]
4) Die Abänderungen und Maßnahmen entsprechen nicht der Abschussplanverordnung. Der Abschussplan ist nur dann von der Behörde festzusetzen, wenn gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken bestehen. Der Abschussplan wurde von uns im Sinne der Verordnung so erstellt, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte erhalten wird. Die geforderten Kriterien für die Waldverjüngung werden erfüllt (s. Abschussplanbegehung, Fotos).
Im Gutachten/Bescheid sind neben allgemeinen Aussagen keine konkreten Aussagen über Missstände enthalten. Die Abänderungen sind daher in keiner Weise erforderlich. Auf die VWGH Entscheidung, zitiert im OÖ Jagdrecht wird verwiesen, wonach sich die Jagdbehörde Gewissheit zu verschaffen hat, wie hoch die wünschenswerte Wilddichte und der tatsächliche Wildstand ist, wenn ihr der beantragte Abschuss zu hoch erscheint.
Erhebungen über den Wildstand oder die Waldverjüngung erfolgten mit Ausnahme der Abschussplanbegehung 2018 nicht. Der Begriff ‚Wechselwild' wurde von der Behörde eingetragen, wir haben einen zahlenmäßigen Abschuss der Hirsche beantragt. Die von der Behörde angeführte Pachtdauer stellt keine Rechtfertigung für die Abänderung dar, weil es nur darum geht, welche Wildart überwiegt. Die Erlegung einzelner Hirsche beeinträchtigt die Jagdwirtschaft unter Berücksichtigung des Rotwildvorkommens A in keiner Weise. Aus den Abschusszahlen seit 2010 ergibt sich ein durchschnittlicher Abschuss von 4 Stück pro Jahr, die dem gesamten Rotwildabschuss im A gegenüber zu stellen sind. Auch die

Sozialstruktur des Rotwildes wird durch einzelne Abschüsse nicht gestört. Die Behörde soll nicht Maßnahmen verhindern, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald und Wild ermöglichen. Wenn sich gegenüber den Vorjahren vermehrt mehrjährige Hirsche im Jagdgebiet aufhalten, muss eine Bejagung möglich sein. Der Abschussplan muss sich den wechselnden Gegebenheiten in der Natur anpassen.
Es ist daher unzulässig, wenn die Behörde 1 Jagdjahr (2018/19) hernimmt und aus wenigen Abschüssen ein alleiniges Interesse an der Hirschjagd ableitet, weil im RT L kein weibliches Rotwild erlegt wurde. Im Zeitraum 2008 - 2018 wurden dort 14 Stück oder rd. 60 % des weiblichen Abschusses erfüllt. In diesem Jahr war es in anderen Revieren und wurde auch dort erlegt. Es wurden nach Empfehlung der Jagdbehörde auch nur 2 der 5 genehmigten mehrjährigen Hirsche erlegt.
Die Bedenken des BJB haben erst begonnen, als 2016 ein alter Hirsch erlegt wurde. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Zielsetzungen der Abschussplanverordnung erfüllt werden und durch den beantragten Abschuss keine Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Jagdwirtschaft zu erwarten sind. Es besteht daher keine Notwendigkeit den Abschussplan abzuändern. Wir beantragen daher die Aufhebung des angeführten Bescheides und die Genehmigung des beantragten Abschussplanes. Im Hinblick auf die OÖ. Schonzeitenverordnung ersuchen wir um rasche Erledigung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 30.7.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Spalte C „angezeigter Abschussplan 2019/2020 lautet wie folgt:

Rotwild				
Hirsche	Alttiere	Einjährige	Kälber	Summe
1 Kl. I 1 Kl. II 3 Kl. III	Wechselwild			0

Die Beschwerdeführerin zeigte den Abschussplan für Rotwild als Wechselwild mit der Summe „0“ an, auch wenn dies im Nachhinein in Abrede gestellt wird. Die Beschwerdeführerin ergänzte das Abschussplanformular, wenn dieses auch von der Behörde im entsprechenden Bereich „vorausgefüllt“ war, um die Anzahl der Hirsche und strich nicht etwa das Wort „Wechselwild“ bzw. die Zahl „0“ durch.

Die Abschussplanzahlen für Hirsche wurden wie folgt beantragt: 1 Kl. I, 1 Kl. II und 3 Kl. III.

Die Jagdperiode für das genossenschaftliche Jagdgebiet S beträgt sechs Jahre.

Standwild ist das ständig in einem Jagdrevier sich aufhaltende (stehende) Wild; je nach Größe und Beschaffenheit des Reviers und nach Raumanspruch der betreffenden Wildarten ist der Anteil an Standwild verschieden. Wechselwild ist das Wild, das sich nicht ständig in einem Jagdrevier aufhält, sondern mehr oder weniger regelmäßig ein- oder durchwechselt (VwGH 30.11.1983, 83/03/0125).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass es sich beim Rotwild, das in diesem Jagdgebiet keinen Einstand hat, um Wechselwild handelt. Dies wurde weder von der Beschwerdeführerin, noch vom Bezirksjagdbeirat bestritten. Die Beschwerdeführerin verwies auf die Unmöglichkeit des Aufbaus einer eigenen Rotwildpopulation, der Bezirksjagdbeirat auf die Verhinderung einer eigenen Rotwildpopulation. Der Amtssachverständige verwies auf die Vermeidung von Rotwild als Standwild.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 50 Oö Jagdgesetz
Abschussplan
(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.
(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.
[...]

§ 1 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste
Grundsätze der Abschussplanerstellung

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigten oder von ihr festgesetzten Abschussplans zulässig.
(2) Der Abschussplan für Schalenwild ist im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen.
(3) Für das weibliche Wild sind erhöhte Abschüsse so lange vorzusehen, bis die ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte im Sinn des Abs. 2 und ein Geschlechterverhältnis von etwa 1:1 erreicht sind.
(4) Für die Abschussplanung sind jedenfalls das Verhältnis des Vegetationszustandes innerhalb und außerhalb von Vergleichsflächen sowie der Verbissgrad auf sonstigen Weiserflächen zu beurteilen.
(5) In waldarmen Jagdgebieten mit weniger als drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen kann auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen mitberücksichtigt werden.

§ 66 Oö. Jagdgesetz
Wildschaden durch Wechselwild
(1) Wird in einem Jagdgebiet, in dem Hochwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschaden durch Hochwild verursacht, so kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid bestimmen, daß dieser Wildschaden zu einem bestimmten Anteil vom Jagdausübungsberechtigten des Hochwildjagdgebietes dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen ist. Kommen demnach mehrere Hochwildjagdgebiete in Betracht und läßt sich die Herkunft des Hochwildes nicht annähernd richtig feststellen, so kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten der Hochwildjagdgebiete einen Zwangsabschuß (§ 49 Abs. 2) vorschreiben. Kommt ein Jagdausübungsberechtigter einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten den Abschuß des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschußplan im erforderlichen Ausmaß freigeben. Gegen einen Bescheid im Sinne des ersten Satzes ist keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig. [...]

Nach § 2 Abs. 2 Oö Jagdgesetz beträgt die Jagdperiode für Reviere mit überwiegendem Hochwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.

Die Jagdperiode beträgt für das genossenschaftliche Jagdgebiet S sechs Jahre. Es handelt sich daher nicht um ein Revier mit überwiegendem Hochwildbestand.

Im gegenständlichen Fall wurde ein Abschussplan für Rotwild als Wechselwild mit der Summe „0“ angezeigt. Die Abschussplanzahlen der Hirsche wurde mit „1 Kl. I, 1 Kl. II und 3 Kl. III“ angegeben.

Der Abschussplan für Schalenwild ist im Interesse der Landeskultur so zu erstellen, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird (§ 1 Abs. 2 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste).

Das Oö. Jagdgesetz nimmt auf Wechselwild nur in § 66 „Wildschäden durch Wechselwild“ Bezug. § 66 Oö. Jagdgesetz regelt detailliert die Zuständigkeiten des Bezirksjägermeisters hinsichtlich der Wildschäden und Abschussmöglichkeiten.
Das Oö. Jagdgesetz nimmt bei Wildschäden zuerst die Jagdausübungsberechtigten des Hochwildjagdgebietes in die Pflicht. Der Bezirksjägermeister kann diesen Zwangsabschüsse vorschreiben. Erst wenn Jagdausübungsberechtigte des Hochwildjagdgebietes einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nachkommen, so kann der Bezirksjägermeister dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten schlussendlich den Abschuss des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschussplan im erforderlichen Ausmaß freigeben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um Wechselwild handelt, das sich nicht ständig im Jagdrevier aufhält, kann auch diesbezüglich kein – von der Behörde im Fall der Nichteinhaltung auch zu sanktionierender – Abschussplan festgesetzt bzw. beantragt werden. Dass das Rotwild als Wechselwild mit der Zahl „0“ angegeben wurde, zieht keine verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich, wenn kein Stück erlegt wird, da diese Abschussplanzahl einen Mindestabschuss darstellt, der nicht unter-, jedoch überschritten werden darf.

Die Jagd von Rotwild darf nur auf Grund eines entsprechenden Abschussplanes oder Abschussbewilligung ausgeübt werden. Der Verstoß gegen die Abschussverfügung bedeutet einen Verstoß gegen fundamentale Grundsätze des Jagdgesetzes (zum NÖ Jagdgesetz vgl. VwGH 15.4.1991, 91/19/0014).

Hinsichtlich des männlichen Rotwilds sieht die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste, vor, dass ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (sog. „Trophäenträger“) die Abschussplanzahlen weder unter- noch überschritten werden dürfen und somit punktgenau - auch mit den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen - zu erfüllen sind.

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste ermöglicht somit durch das Vorsehen eines Mindestabschusses ein

selbständiges Eingreifen durch die Jägerschaft bei hohem Verbissdruck. Dies wurde auch im verfahrensgegenständlichen angezeigten Abschussplan durch die Zahl „0“ bei Rotwild sichergestellt, da der Abschuss des Rotwildes nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes zulässig ist.

Die von der belangten Behörde formulierte Bedingung, dass zuerst eine bestimmte Anzahl an Kahlwild, dann ein I-er oder II-er Hirsch freigegeben bzw. genehmigt ist, widerspricht den jagdgesetzlichen Bestimmungen, da diese keinen „bedingten“ Abschussplan vorsehen.

Da das Oö. Jagdgesetz keinen - bei verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen zu sanktionierenden - Abschussplan für Wechselwild vorsieht, ist von keiner den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anzeige von Abschussplanzahlen für Hirsche auszugehen und war der diesbezügliche Abschussantrag abzuweisen.

Die „Einstellung der Rotwildfütterung“ ist nicht verfahrensgegenständlich.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine solche Rechtsprechung fehlt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Frage, ob Wechselwild in den Abschussplan einzubeziehen ist, vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht behandelt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer